

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Ehefähigkeitszeugnisse Angehöriger des Fürstentums
Schwarzburg-Sondershausen.

(Vom 7. Oktober 1912.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft teilt uns eine Verordnung des fürstlich schwarzburgischen Ministeriums in Sondershausen vom 29. Juni abhin mit, nach der in Zukunft die dortigen Amtsgerichte zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse für Angehörige des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen zuständig sind.

Die für die schweizerischen Zivilstandsbeamten hauptsächlich in Betracht fallenden Bestimmungen der Ministerialverordnung lauten:

1. Die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Art. 4 des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung vom 12. Juni 1902 (Haager Konvention über Eheschliessung) wird den Amtsgerichten übertragen.

2. Zuständig zur Erteilung des Zeugnisses ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder seinen letzten Wohnsitz im Fürstentum gehabt hat; in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller geboren ist, und wenn der Antragsteller nicht im Fürstentum geboren ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk seine Vorfahren geboren sind oder ihren Wohnsitz gehabt haben.

Soweit diese Vorschriften zur Feststellung der Zuständigkeit nicht ausreichen, wird das zuständige Amtsgericht vom Ministerium, Justizabteilung, bestimmt.

3. Das Amtsgericht hat vor Erteilung des Zeugnisses von dem Antragsteller den Nachweis zu fordern, dass er Staatsangehöriger des Fürstentums ist, und durch geeignete Ermittlungen festzustellen, dass gegen die Erteilung des Zeugnisses Bedenken nicht bestehen.

4. Soweit nicht die Ausstellung eines Zeugnisses in bestimmter Form beantragt wird, ist das Zeugnis dahin zu erteilen, dass ein nach inländischen Gesetzen bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

5. Die weitere Beglaubigung der Ehfähigkeitszeugnisse erfolgt auf Antrag durch das fürstliche Ministerium, Justizabteilung.

* * *

Infolge dieser Neuordnung wird die Angabe der Dienstanleitung, I. Teil, Seite 33, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen betreffend, hinfällig und muss entsprechend vorstehender Mitteilung abgeändert werden.

Indem wir Ihnen hiervon zuhanden der Zivilstandsbehörden Ihres Kantons Kenntnis geben, benützen wir diesen Anlass, Sie, getreue, liebe, Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Oktober 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Ehefähigkeitszeugnisse Angehöriger des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. (Vom
7. Oktober 1912.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1912 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 42 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.10.1912 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 427-428 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 024 762 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.